

**Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Arnsberg
für die Ausschüsse und den Bürgermeister vom 26.11.2020
Stand: 06.11.2025**

Aufgrund der §§ 41 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung der Stadt Arnsberg, zuletzt geändert durch die 3. Änderung in der Sitzung des Rates am 06.11.2025, beschlossen:

Teil I: Allgemeine Regelungen

§ 1

Einrichtung von Ausschüssen

Es werden folgende Fachausschüsse eingerichtet:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Planen, Klima, Mobilität und Bauen
- Ausschuss für Soziales und Beschäftigung
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Stadtgesellschaft
- Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und allgemeine Bürgerdienste
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss
- Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

(2) Der Rat der Stadt Arnsberg hat durch die Hauptsatzung folgende Bezirksausschüsse eingerichtet:

- Bezirksausschuss Arnsberg (Alt-Arnsberg)
- Bezirksausschuss Bruchhausen
- Bezirksausschuss Herdringen
- Bezirksausschuss Holzen
- Bezirksausschuss Hüsten
- Bezirksausschuss Müschede

- Bezirksausschuss Neheim
- Bezirksausschuss Niedereimer/Breitenbruch
- Bezirksausschuss Oeventrop
- Bezirksausschuss Rumbeck/Uentrop
- Bezirksausschuss Voßwinkel/Bachum
- Bezirksausschuss Wennigloh

§ 2

Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse entscheiden bzw. beraten in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind.
- Die Ausschüsse beraten für ihren Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung, dieser Zuständigkeitsordnung oder dem Gesetz ergibt, die Wirkungsziele im Rahmen des strategischen Managements.
- Die Ausschüsse beraten die Programm- und Finanzplanung (Haushaltsplan) für den jeweiligen Geschäftsbereich.
- Die Ausschüsse beraten Regelungen des Ortsrechts, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.
- Die Ausschüsse entscheiden über die allgemeinen Fördergrundsätze und -richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Besondere Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen der Zuständigkeitsordnung (Teil II der Zuständigkeitsordnung).
- (3) Zu Beginn eines Jahres werden den Ausschüssen die Jahresplanungen der Baumaßnahmen und Projekte vorgestellt. Die Ausschüsse werden bei unterjährigen Veränderungen informiert. Es erfolgt eine generelle Information an die betroffenen Fachausschüsse über Vergaben ab 100.000 €

§ 3

Verfahrensgrundsätze

- (1) Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die verschiedene Dezernate/Referate/Geschäftsbereiche betreffen, legt die:der Bürgermeister:in fest, ob in mehreren und wenn ja, in welchen Fachausschüssen die Angelegenheit beraten wird. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf die:den Bürgermeister:in übertragen.

§ 4

Rückholrecht des Rates

Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden worden ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen.

§ 5

Experimentierklausel

Abweichungen von der Zuständigkeitsordnung bedürfen grundsätzlich eines besonderen Beschlusses des Rates.

Dies gilt jedoch nicht für solche Abweichungen, die sich aus Projekten im Zuge der Verwaltungs- und Politikreform ergeben und erprobt werden. Über derartige Abweichungen hat der Haupt- und Finanzausschuss zu entscheiden. Darüber ist der Rat zu unterrichten.

Abweichungen von den Kompetenzen der:des Bürgermeister:in in der Zuständigkeitsordnung bedürfen immer eines besonderen Beschlusses des Rates.

Teil II: Besondere Regelungen

§ 6

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Neben den ihm durch die GO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Arnsberg zugewiesenen Aufgaben ist der Haupt- und Finanzausschuss für die nachstehenden Angelegenheiten zuständig.
 - (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät
 1. die Grundzüge der Wirtschaftsförderung und koordiniert gem. § 59 Abs. 1 GO NRW die strategischen Ausrichtungen und koordiniert die Fachplanungen der anderen Ausschüsse. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten und Grundsatzfragen von hohem Querschnittcharakter und Projekte von gesamtstädtischer, überörtlicher oder regionaler Bedeutung.
 2. Sitzungsvorlagen, für deren Entscheidung der Rat zuständig ist oder deren Entscheidung sich der Rat vorbehalten hat, soweit eine koordinierende Vorberatung erforderlich ist oder es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
 3. die grundsätzlichen Angelegenheiten des Geschäftsbereichs Finanzen | Beteiligungen und des Referats Innere Dienste;
 4. den Stellenplan,
 5. Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen.
 - (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
 1. Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Kompetenz des Rates fallen, soweit nicht die Bezirksausschüsse, Fachausschüsse oder die:der Bürgermeister:in zuständig sind;

2. die Planung der gemeindlichen Aufgaben von besonderer Bedeutung;
3. Aufgaben der Geschlechtergerechtigkeit, Gleichstellung und Antidiskriminierung;
4. Grundsatzfragen der nachhaltigen Entwicklung;
5. Grundsatzfragen der digitalen Transformation;
6. die Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, im Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger und zu Bauleitplänen anderer Kommunen, soweit bei den Bauleitplänen wesentliche Interessen der Stadt berührt werden;
7. die Behandlung von Fraktionsanträgen im Sinne des § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Arnsberg;
8. die Behandlung von Anregungen und Beschwerden an den Rat im Sinne des § 7 der Hauptsatzung;
9. Angelegenheiten von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern (z. B. Genehmigung von Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland);
10. persönliche Angelegenheiten der:des Bürgermeister:in, die nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen vorbehalten sind;
11. Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche der Stadt), soweit die Befugnis hierzu nicht der:m Bürgermeister:in übertragen ist (§ 18 Nr. 2 dieser Zuständigkeitsordnung);
12. die Durchführung von Rechtstreitigkeiten bei einem Streitwert über 700.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtliche und außergerichtliche) bei einem Streitwert über 350.000 Euro;
13. Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung (einschl. Hochwasserschutz/-maßnahmen) als Betriebsausschuss gem. § 114 GO NRW.
14. Liegenschaftsangelegenheiten bei einem Geschäftswert über 350.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
15. a) die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie den Abschluss von Dienstleistungskonzessionen, wenn der Wert dieser Aufträge 700.000 Euro übersteigt,
b) die ergänzende Beauftragung von Auftragnehmern (insbesondere Nachtragsaufträge), wenn die Auftragsmehrung größer als 30 % des Ursprungsauftrags ist, und damit die Zuständigkeitschwelle gem. Buchst. a) überschritten wird.

§ 7

Ausschuss für Planen, Klima, Mobilität und Bauen

- (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Bereiche Planen, Bauen, Wohnen, Mobilität, Verkehr und Ver- und Entsorgung sowie die Ziele und Grundsätze der Stadtentwicklung.

Der Ausschuss berät ebenso über Grundsatzfragen von Energieerzeugung und Energienutzung, Klimaschutz sowie der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

- (2) Der Ausschuss entscheidet

1. alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadtplanung
2. die Beschlüsse in den Bauleitplanverfahren gem. BauGB sowie in den Verfahren, die Teile des Bauleitplanverfahrens gem. BauGB übernehmen:

Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 BauGB

Offenlegungsbeschlüsse gem. § 3 BauGB

Anordnung der Umlegung gem. § 46 BauGB

Hiervon ausgeschlossen sind die das Verfahren abschließenden Beschlüsse.

3. Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze von überbezirklicher und gesamtstädtischer Bedeutung.

- (3) Der Ausschuss berät und entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

- (4) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, die von kommunaler Bedeutung sind und berät und entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes, der Ressourcenschonung und der Kreislaufwirtschaft sowie über grundsätzliche Angelegenheiten der interkommunalen Kooperation und der Regionalentwicklung.

§ 8

Ausschuss für Soziales und Beschäftigung

- (1) Der Ausschuss berät über Grundsatzfragen der Sozialpolitik, Fragen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie der Gesundheitsvorsorge.
- (2) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung (2. und 3. Arbeitsmarkt) und der beruflichen Weiterbildung.

§ 9

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Stadtgesellschaft

- (1) Der Ausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten des Aufgabenbereichs Schule, insbesondere Schulentwicklungsplanung, Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen und Bildung von Schuleinzugsbereichen.

Das Vorschlagsrecht der Stadt als Schulträger für die Bestellung der:des Schulleiter:in gemäß § 61 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG NRW) wird durch die stimmberechtigten Ratsmitglieder ausgeübt, die dem für das Schulwesen zuständigen Fachausschuss angehören.

- (2) Der Ausschuss berät die grundsätzlichen Angelegenheiten der Bereiche Kultur, Sport und Bildung einschließlich der allgemeinen Weiterbildung.
- (3) Der Ausschuss berät über Angelegenheiten der Stadtgesellschaft Arnsberg, insbesondere über Themen aktiver stadtgesellschaftlicher Beteiligungsformen und Partizipation.
- (4) Der Ausschuss berät und beschließt über Angelegenheiten der demographischen Entwicklung, Themen des bürgerschaftlichen Engagements, grundsätzliche Angelegenheiten der Städtepartnerschaften sowie Fragen des städtischen Marketings.

§ 10

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Familienpolitik.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII sowie nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Arnsberg wahr.

§ 11

Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und allgemeine Bürgerdienste

- (1) Der Ausschuss berät über Grundsatzfragen zur Gewährleistung einer sicheren Stadt und zu Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Der Ausschuss berät über den Brandschutzbedarfsplan nach dem Gesetz über den Brandschutz-, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in NRW (BHKG).
- (3) Der Ausschuss berät über den Rettungsbedarfsplan nach dem Rettungsgesetz NRW.
- (4) Der Ausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten der allgemeinen Bürgerdienste.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Absatz 2 GO NW. Zum Verfahren wird auf § 59 Abs. 3 und 4, § 96 Abs. 1 sowie §§ 102, 104 und 105 GO NW in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Weitere Regelungen für die Stadt Arnsberg trifft die Rechnungsprüfungsordnung.

§ 13
Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Technische Dienste Arnsberg", soweit nicht gem. § 41 GO NW, § 4 Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung der Stadt Arnsberg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Dienste Arnsberg“ die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.

§ 14

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss berät grundsätzlich über Themen, die die Integration von Menschen mit internationaler Familiengeschichte betreffen. Dabei soll sich der Rat mit dem Ausschuss gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration abstimmen. Der Ausschuss kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
- (2) Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von der:dem Bürgermeister:in vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (3) Die:der Vorsitzende des Ausschusses oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

§ 15

Wahlausschuss

Aufbau, Aufgaben und Verfahren des Wahlausschusses bestimmen sich nach dem Kommunalwahlgesetz.

§ 16

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes die Beschlussfassung des neu gewählten Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.

Teil III: Bezirksausschüsse

§ 17

Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse nehmen folgende Kompetenzen wahr:

- die Beratung des Haushaltsentwurfs,

- die Beratung von Beschlussvorlagen der Verwaltung an Rat und Fachausschüsse, soweit bezirkliche Belange betroffen sind,
- Wahl bzw. Vorschlag für das Amt von Schiedspersonen oder für andere Ehrenämter,
- Benennung, Umbenennung, Widmung, Umstufung und Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung,
- Anfragen zu den genannten Bereichen.

Die Bezirksausschüsse sind über alle wesentlichen bezirklichen Maßnahmen zu unterrichten. Sie selbst haben das Recht, initiativ zu werden.

Teil IV: Bürgermeister:in, Inkrafttreten

§ 18

Zuständigkeiten der:des Bürgermeister:in

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 GO NRW ist die:der Bürgermeister:in insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert bis zu 350.000 Euro sowie Vergabe von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 700.000 Euro, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen;
2. Entscheidungen über Anträge auf Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen im Rahmen folgender Höchstbeträge:
 - a) Stundung/Verrentung bei Beträgen bis zu 50.000 Euro und bis zur Dauer von 4 Jahren;
 - b) Niederschlagung - befristet bei Beträgen bis zu 50.000 Euro,
- unbefristet bei Beträgen bis zu 25.000 Euro;
 - c) Erlass bei Beträgen bis zu 25.000 Euro; bei Säumniszuschlägen in unbegrenzter Höhe, wenn der Abgabenschuldner wegen Überschuldung zahlungsunfähig war (Anwendungserlass zur AO des BuFiM vom 24.09.1987);
3. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 700.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), bei einem Streitwert bis zu 350.000 Euro;
4. Entscheidungen darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn ein Bürger oder Einwohner die Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt (§ 29 GO NRW);
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Viehseuchenverordnungen;
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen bis zu einer Wertgrenze von 350.000 Euro;
7. Abschluss von Erschließungsverträgen und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen bei einer städt. Belastung bis zu 350.000 Euro im Einzelfall;

8. Kreditaufnahmen im Rahmen der Ermächtigung durch die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Arnsberg.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.